

Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“

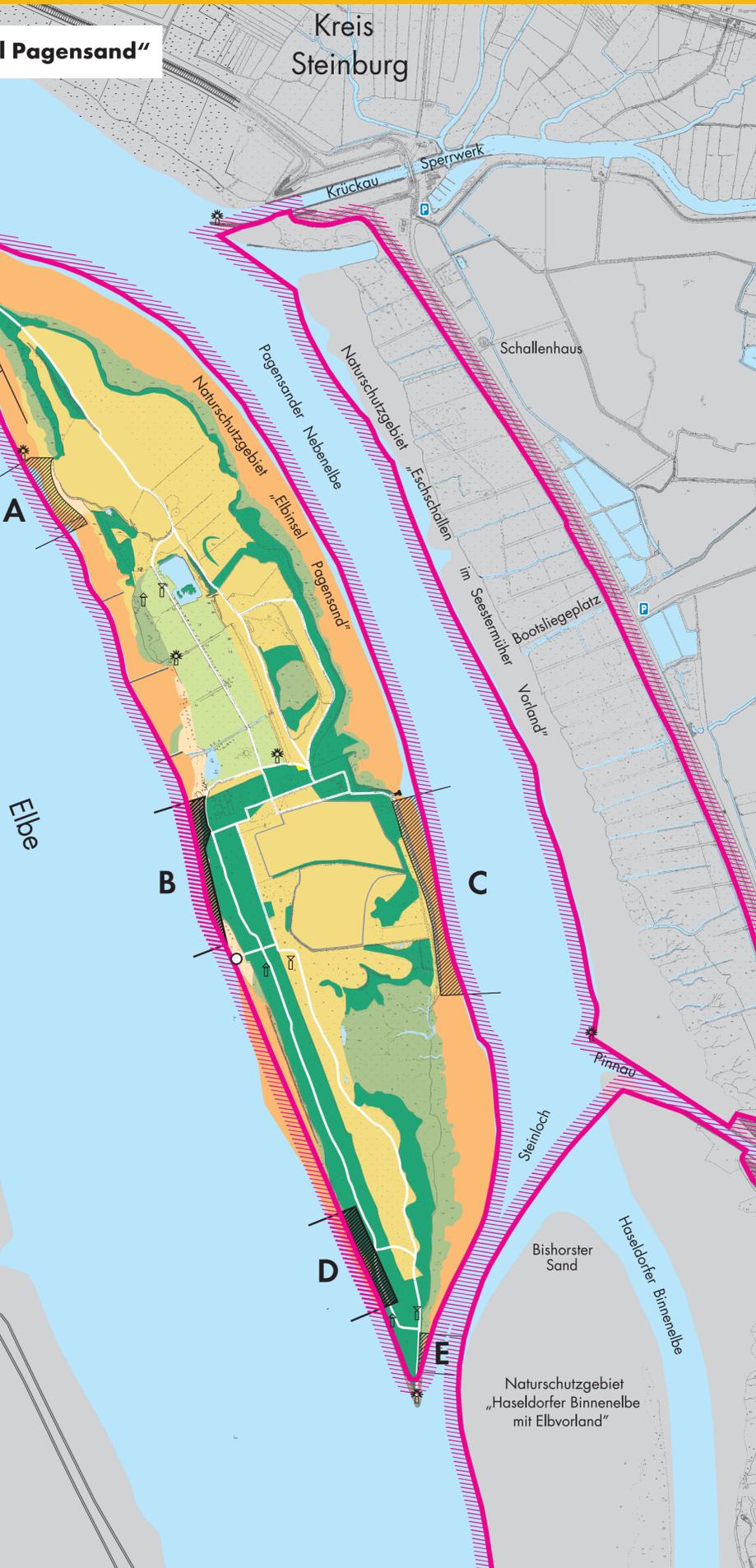
Lage des Kartenausschnittes



Landkreis
Stade

- Wald, Gebüsch, Knick, Gehölz
- Süßwasserwatt
- Sand
- Wasserflächen
- Aufspülungen, Magerrasen, Ruderallflächen
- Röhricht (Flußwatt mit Vegetation, Brackwasserröhricht)
- Weide (Grünland)
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Anlandegebiete A – E für kleine Wasserfahrzeuge
- Leuchtturm, Leuchtfeuer
- Peilbaken
- Radarturm
- Parkplatz
- Seestermühle / Bauerdamm
- Steinmole
- erlaubte Fußwege
- Anleger des Wasser- und Schifffahrtsamtes des Bundes

Maßstab
0 0,5km 1km



AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich nicht motorisierten Wasserwandernden für eine einmalige Übernachtung die Genehmigung zum Zelten. Die Zelte dürfen nur im Bereich der Anlandestellen B und D (im Lageplan schwarz schraffiert gekennzeichnet) aufgestellt werden.

Rechtsgrundlage für diese Genehmigung bildet der § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ vom 09.05.1997 (NSG-VO), geändert durch Landesverordnung vom 11.11.2020 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Nebenbestimmungen:

Gemäß § 107 des Landesverwaltungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung ergehen die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

a) Befristung:

1. Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2032

b) Auflagen

1. Die Zelte dürfen nur im Bereich der Anlandestellen B und D (im Lageplan schwarz schraffiert gekennzeichnet) aufgestellt werden.

2. Es ist verboten, die im nebenstehenden Lageplan kenntlich gemachten Anlandestellen und Wege zu verlassen.

3. Offene Lagerfeuer sind verboten.

4. Die Ruhe der Natur und der Naturgenuss dürfen nicht durch Lärm, z.B. durch laute Musik oder in anderer Weise, gestört werden.

5. Hunde sind immer angeleint zu führen.

6. Wildlebenden Tieren darf nicht nachgestellt werden. Sie dürfen nicht durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, gefangen, verletzt oder getötet werden (s. auch § 4 Nr. 13 NSG-VO)

7. Bäume, Baumgruppen oder andere Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder verunstaltet werden.

8. Der Zelt- bzw. Lagerplatz ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

9. Alle Abfälle sind einzusammeln und mitzunehmen.

c) Hinweise:

1. Die Verbote des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 19 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ sind zu beachten.

2. Zur Vermeidung einer Behinderung des Kanusports wird diese Ausnahmegenehmigung in dieser Form erteilt. Zukünftige Bescheide können andere Regelungen beinhalten. Insofern ergibt sich für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg aus diesem Bescheid heraus keine selbstbindende Wirkung.

3. Das Zelten erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

5. Weitere Nebenbestimmungen können jederzeit hinzugefügt, sowie bestehende Nebenbestimmungen ergänzt werden.

6. Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

7. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Ordnungswidrigkeit:

Wird gegen die mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Nebenbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 1 des LNatSchG mit den Folgen einer möglichen Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG.

Elmshorn 05/2023

kreis pinneberg

Die Landrätin
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
+49 (0) 4121- 4502-0